

Schutz- und Organisationskonzept Mittelschulen ab 8. Juni 2020

Stand, 28. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Auftragsklärung	2
1.1. Einleitung	2
1.2. Grundannahmen	2
1.3. Ziele	2
2. Umgang mit Risikogruppen, Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern	3
2.1. Allgemeine Bestimmungen	3
2.1.1. <i>Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen</i>	3
2.1.2. <i>COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler</i>	3
2.1.3. <i>Erkrankte Familienangehörige der Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler</i>	3
2.1.4. <i>Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting</i>	3
2.1.5. <i>Meldung von positiv getesteten Fällen</i>	4
2.2. Arbeitsrechtliche Bestimmungen	4
2.2.1. <i>Arbeitsleistung der besonders gefährdeten Mitarbeitenden</i>	4
2.2.2. <i>Lehrpersonen mit Betreuungspflichten</i>	4
2.2.3. <i>Lehrpersonen mit generellen gesundheitlichen Bedenken</i>	5
2.2.4. <i>Präsenz von Lehrpersonen an den Schulen</i>	5
2.2.5. <i>Home-Office Verwaltungspersonal</i>	5
3. Schutz- und Hygienemassnahmen	5
3.1. Allgemeine Massnahmen	5
3.2. Schulinterne Schutzmassnahmen	7
4. Unterrichtsorganisation und -planung	7
4.1. Unterrichtsorganisation	7
4.2. Reduzierter Personalbestand	7
4.3. Labor und Werkstätten	8
4.4. Sport- und Schwimmunterricht	8
4.5. Instrumental- und Musikunterricht	8
4.6. Anlässe	8
4.7. Leistungsbewertungen (Noten und Prädikate)	8
4.8. Verweigerung des Unterrichtsbesuchs	9
5. Weitere Themen	9
5.1. Öffentlicher Verkehr	9
5.2. Monitoring	9
5.3. BRAVO und Schulpsychologischer Dienst	9
5.4. Verpflegung, Kantinen, Mensen	9
5.5. Externe Personen	10
5.6. Schuljahr 2020/21	10
5.7. Zusatzdokumente/Quellen	11

1. Ausgangslage und Auftragsklärung

1.1. Einleitung

Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Der Bundesrat hat beschlossen, das Verbot für den Präsenzunterricht an **den Mittelschulen per 08. Juni** aufzuheben. Durch geeignete Schutzmassnahmen kann der Unterricht in geeigneten Gruppengrössen zusätzlich zum Fernunterricht auch wieder vor Ort durchgeführt werden.

Grundlage bildet das Dokument «COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung» des Bundesamts für Gesundheit vom 13. Mai 2020. Das Ziel des Schutzkonzepts ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen insbesondere schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen wie auch von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern steht im Fokus.

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzprinzipien für die Wiederöffnung der Mittelschulen Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind. Diese Prinzipien richten sich an die zuständigen Schulleitungen und dienen als Basis für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

1.2. Grundannahmen

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe und der Weiterbildung handelt es sich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren und um Erwachsene aller Altersgruppen.

Jugendliche dieses Alters haben gemäss aktuellem Stand des Wissens ein dem mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine COVID-19-Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen. Ebenso haben Personen dieser Altersgruppe, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selbst möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

1.3. Ziele

Angestrebte Ziele sind:

- a) Ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen in der Bildungseinrichtung sowie im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und des Personals.
- b) Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende können die Bildungseinrichtung besuchen, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten.
- c) Die Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten) werden eingehalten und gelten für alle.

2. Umgang mit Risikogruppen, Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern

2.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1.1. Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Als besonders gefährdete Personen ([vergleiche Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2](#)) gelten:

- a) Personen über 65 Jahre und Personen mit
 - behandeltem/therapiebedürftigem Bluthochdruck
 - chronischen Atemwegserkrankungen
 - Diabetes mellitus
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem beeinträchtigen
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Krebs
- b) Gesunde Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitende, welche mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben.

Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Schulleitung wird auf Verlangen ein ärztliches Attest vorgelegt. Grundsätzlich muss auch für besonders gefährdete Bildungsteilnehmende der Zugang zu Bildung sichergestellt sein. Für das Personal sollen gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 Lösungen gefunden werden.

2.1.2. COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler

Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler mit den folgenden Krankheitssymptomen begeben sich bis zur Klärung der Situation umgehend in Selbstisolation und vermeiden möglichst den Kontakt zu anderen Personen:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf. Die Anweisungen des BAG zur Selbstisolation sind zu beachten.

2.1.3. Erkrankte Familienangehörige der Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler

Bei einem Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleibt diese Person mit der ganzen Familie in Quarantäne. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome, kann sie nach 10 Tagen wieder die Arbeit aufnehmen bzw. die Schule besuchen.

2.1.4. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Mitarbeitende der Schule sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend (Anweisungen des BAG zur Selbstisolation).

- a) Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, sollen sich umgehend in Isolation begeben.
 - b) Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder über Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben.
 - c) Der Umgang innerhalb der Schule fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes (vgl. Punkt b). Falls jedoch gehäufte Krankheitsfälle in einem schulischen Setting vorkommen, sind die allfälligen Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes zu befolgen.
 - d) Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.
-

2.1.5. Meldung von positiv getesteten Fällen

Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet dies die Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst. Der kantonsärztliche Dienst stellt hierfür den Schulleitungen ein Meldeformular zur Verfügung. Aus Datenschutzgründen soll die Zusendung per E-Mail über einen Verschlüsselungsdienst (z.B. IncaMail) erfolgen. Ist dies nicht möglich, sollen bei der E-Mail-Zusendung die Personendaten weggelassen werden. Der kantonsärztliche Dienst wird dann mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen, um die Personendaten telefonisch zu erfassen und zudem zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Verbesserung der Hygienemassnahmen).

2.2. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

2.2.1. Arbeitsleistung der besonders gefährdeten Mitarbeitenden

Grundsätzlich sind die Mitarbeitenden verpflichtet zu arbeiten. Liegt eine besondere persönliche oder familiäre Risikosituation vor, so wird empfohlen, diese mit der behandelnden Ärztin, dem behandelnden Arzt zu besprechen und daraus mögliche Massnahmen abzuleiten.

Die betroffenen Mitarbeitenden können vom Präsenzunterricht vor Ort dispensiert werden. Nach Möglichkeit weist die Schulleitung eine angemessene, allenfalls fachfremde, Ersatzarbeit zu (z.B. den Fernunterricht für jene Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, die aufgrund einer COVID-19-Erkrankung in der Familie in Selbstquarantäne weilen, Betreuung von Projektarbeiten etc.). Je nach Risiko und Gefährdung bzw. Möglichkeit der Umsetzung empfohlener Schutzmassnahmen kann auch eine Arbeit in der Schule verrichtet werden.

Mitarbeitende, die der Risikogruppe angehören, können Präsenzunterricht vor Ort erteilen, sofern sie dies mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Schulleitung beantragen.

2.2.2. Lehrpersonen mit Betreuungspflichten

Lehrpersonen, die ihren Kindern gegenüber Betreuungspflichten wahrnehmen müssen, haben sich so zu organisieren, dass sowohl der Unterricht vor Ort als auch der Fernunterricht nach Plan stattfinden kann. Allenfalls ist eine alternative Betreuungsmöglichkeit zu suchen.

2.2.3. Lehrpersonen mit generellen gesundheitlichen Bedenken

Lehrpersonen, die nicht zur Risikogruppe gehören, sind bei einer Tätigkeit im Präsenzunterricht gemäss BAG keinen besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt, falls die Hygienevorschriften konsequent eingehalten werden. Die Arbeitsleistung ist deshalb zu erbringen und ein Fernbleiben aus Angst nicht zulässig.

Auf Antrag der Lehrperson kann die Schulleitung in besonderen Situationen die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs oder Kompensationsurlaubs prüfen.

2.2.4. Präsenz von Lehrpersonen an den Schulen

Sitzungen und Konferenzen (bspw. Beratungen, Konvente) können weiterhin mittels digitalen Kanälen (Teams, Telefon- und Videokonferenzen etc.) oder vor Ort unter Einhaltung der BAG-Vorschriften stattfinden.

2.2.5. Home-Office Verwaltungspersonal

Es gelten die kantonalen Richtlinien zum Home-Office, wobei die Erreichbarkeit der Administration und der Schulleitung vor Ort sichergestellt sein muss. Können die Abstandsregeln zwischen den Arbeitsplätzen vor Ort nicht eingehalten werden, gilt es einen Präsenzplan zu erstellen, damit sich die Mitarbeitenden vor Ort abwechseln.

3. Schutz- und Hygienemassnahmen

3.1. Allgemeine Massnahmen

Erwachsene und Jugendliche ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzubreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für Jugendliche und Erwachsene an den Mittelschulen gleich. Es sollen die folgenden Verhaltens- und Hygieneregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Jugendlichen und zwischen Jugendlichen eingehalten werden:

- Mindestabstand von 2 Metern bei allen interpersonellen Kontakten.
- Einhalten der Hygieneregeln, siehe unten.

Die Abstandsregeln sollen auch auf dem Weg von zuhause in die Bildungseinrichtung und zurück eingehalten werden. Dies liegt zwar nicht in der Verantwortung der Schule, jedoch sind die Schülerinnen und Schüler auf diese Regeln aufmerksam zu machen.

Den Präventions- und Aufklärungsangeboten für Jugendliche und Erwachsene ist in der Schule besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln das Bewusstsein für diese aufrechtzuerhalten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw.).

- a) Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und über deren korrekte Einhaltung informiert werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene; kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen).
- b) Nach Zimmerwechseln müssen alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Seifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

- c) Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Waschbecken mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- d) In allen Unterrichtszimmern steht Putzmaterial zur Reinigung der Oberflächen der Tische zur Verfügung.
- e) Oberflächen, Schalter, Fenstergriffe, Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten, die WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen, wenn möglich zweimal täglich gereinigt werden.
- f) Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten, Kopiergeräten oder ausgeliehenen Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.
- g) Alle Räumlichkeiten müssen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde, soweit aufgrund der baulichen und witterungsbedingten Gegebenheiten möglich.
- h) Alle öffentlichen Schulen werden vom Kanton mit einem Starterkit (persönliches Desinfektionsmittel für alle Mitarbeitenden, einfache Schutzmasken für besondere Situationen) beliefert. Die Auslieferung erfolgt in der KW 22. Die Schutzmasken werden bei der Administration gelagert. Sie werden nur bei besonderen Umständen wie diesen herausgegeben:
 - Abgabe an Mitarbeitende oder Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen für den Heimweg.
 - Zusammenarbeit (nicht regulärer Unterricht) zwischen mehreren Personen, bei welcher der Abstand von 2m nicht eingehalten werden kann.
 - Abgabe an gefährdete Personen für interne oder externe Gespräche.
- i) Das generelle präventive Tragen von Schutzmasken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allenfalls können solche Masken bei unvermeidlichen ausbildungsbedingten Kontakten eine Lösung sein. Sie können in einem spezifischen Ausbildungskontext (z.B. Labor, Praktika) eingesetzt werden, falls die 2-Meter-Abstandsregel nicht konsequent eingehalten werden kann.
- j) Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.
- k) Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sind zu vermeiden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, Lager, Mannschaftssportarten (vgl. Kapitel 4.4) etc.
- l) Personen, die nicht in die Aktivitäten der Bildungseinrichtung involviert sind, müssen das Areal meiden. Ebenfalls sollten Gruppierungen von Jugendlichen oder Erwachsenen auf dem Areal der Bildungseinrichtung (ausserhalb der Unterrichtsräume) vermieden werden. Hier gilt weiterhin die Einhaltung der Abstandsregeln.
- m) Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen.
- n) Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeitende sollten auch ausserhalb der Bildungseinrichtung den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden, falls dies für die entsprechende Ausbildung nicht erforderlich ist.

3.2. Schulinterne Schutzmassnahmen

- a) Die Schule regelt die Einhaltung der BAG-Vorschriften zum Abstandhalten für die Mitarbeitenden (Lehrpersonenzimmer, Kopier-, Arbeits- und Pausenräume etc.). Insbesondere werden auch die Wegführung im Schulhaus und das Pausenverhalten berücksichtigt.
 - b) Die Lehrpersonen definieren persönliche Schutzzonen innerhalb ihres Schulzimmers. Der empfohlene Mindestabstand von 2 Metern muss zwingend eingehalten werden.
 - c) Zur Gewährleistung eines Abstands von 2 Metern zwischen Personen in einem Unterrichtsraum kann zusätzlich das Richtmass von 1 Person auf 4 m² genutzt werden.
 - d) Häufiges Wechseln der Unterrichtsräume ist nach Möglichkeit zu reduzieren.
 - e) Tische und Stühle sollen so angeordnet bzw. bezeichnet werden, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.
-

4. Unterrichtsorganisation und -planung

4.1. Unterrichtsorganisation

Im Kanton Basel-Landschaft werden die Mittelschulen am 08. Juni wieder geöffnet. Der geltende Lehrplan und die Stundentafel müssen weiterhin umgesetzt werden. Unterrichtsform und Unterrichtszeiten werden von jeder Schule und jedem Standort aufgrund der individuellen Gegebenheiten definiert. Grundsätzlich gilt es, auch bei den Schülerinnen und Schülern der Mittelschulen eine Tagesstruktur im Sinn eines Stundenplans einzufordern. Als Grundsatz gilt: Es wird eine **verantwortungsbewusste Mischung zwischen Präsenz- und Fernunterricht angestrebt**:

- Das Schuljahr 2019/20 wird schwerpunktmässig mit Fernunterricht abgeschlossen.
 - Aufgrund der Aufhebung des Präsenzunterrichtsverbots sind nun zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wieder persönliche Kontakte vor Ort möglich.
 - Die verbleibenden Wochen sollen genutzt werden für:
 - o gezielte Förderung und/oder Aufarbeitung von Defiziten
 - o sozialer Austausch innerhalb der Klasse und mit der Fach- und/oder Klassenlehrperson
 - o Verabschiedung einzelner Schülerinnen und Schüler
-

4.2. Reduzierter Personalbestand

Bei reduziertem Personalbestand sind die Schulleitungen aufgefordert, pragmatische Lösungen zu finden. Dabei können folgende Strategien verfolgt werden:

- Einsatz vorhandener Personalressourcen (Lehrpersonen für Teamteaching, Förderangebote, alternative Lernorte, Wahlfächer oder Praktika)
- Einsatz von internen und externen Stellvertretungen
- Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule

Wenn die obengenannten Strategien den Regelunterricht nicht garantieren, schlägt die Schulleitung weitere Varianten vor und spricht diese mit der Hauptabteilung Mittelschulen ab.

Die Schulleitungen erarbeiten Konzepte für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler, welche zu Hause bleiben müssen.

4.3. Labor und Werkstätten

Auch bei Praktika oder in Werkstätten muss die 2-Meter-Abstandsregel konsequent eingehalten werden. Gegebenenfalls müssen entsprechende organisatorische oder methodische Anpassungen vorgenommen werden. Sollte die 2-Meter-Abstandsregel trotz der Anpassungen nicht eingehalten werden können (bspw. Arbeiten mit Chemikalien), muss das Tragen von Schutzmasken verordnet werden.

4.4. Sport- und Schwimmunterricht

Die Sporthallen stehen gemäss BUD seit dem 11. Mai 2020 dem Vereinssport grundsätzlich zur Verfügung. Die Umkleidekabinen sind weiterhin geschlossen. Die Dienststelle BMH wird in Rücksprache mit dem Sportamt BL, der kantonalen Fachschaft Sport und der Schulleitungskonferenz Gymnasien unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesamts für Sport (BASPO) weiterführende Empfehlungen erarbeiten.

4.5. Instrumental- und Musikunterricht

Ab Montag, 08. Juni 2020, kann der Instrumentalunterricht wieder vor Ort stattfinden. Der Mindestabstand von zwei Metern sowie die Hygienemassnahmen sind einzuhalten. Die Mittelschulen orientieren sich am Merkblatt für den Unterricht an Musikschulen. Dieses wurde vom AVS und dem Vorstand der Schulleitungskonferenz der Musikschulen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit verfasst.

4.6. Anlässe

Aktivitäten und Anlässe mit erhöhten Übertragungsrisiken wie z.B. engen Kontakten oder grossem Personenaufkommen sollen vermieden werden.

Bis zu den Sommerferien dürfen deshalb keine Lager, keine Schulreisen mit ÖV-Benutzung, keine Schulreisen mit Übernachtungen, keine Exkursionen in öffentliche Institutionen und keine Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung durchgeführt werden.

Möglich sind Anlässe in der Schule, Unterricht ausserhalb des Schulzimmers und Ausflüge maximal im Klassenverband und in Begleitung von möglichst wenig Lehrpersonen.

Die ordentlichen Abschlussfeiern finden nicht statt. Interne Verabschiedungen und Zeugnisübergaben können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

4.7. Leistungsbewertungen (Noten und Prädikate)

Gemäss VO Laufbahn gilt, dass bis zu den Sommerferien keine für das Zeugnis zählenden Noten und Prädikate mehr gesetzt werden.

Leistungserhebungen bzw. Lernkontrollen müssen weiterhin stattfinden. Schülerinnen und Schüler müssen weiter über den Lernfortschritt informiert werden. Die Bewertungen fliessen jedoch nur in die Gesamtbeurteilung ein.

4.8. Verweigerung des Unterrichtsbesuchs

Unabhängig davon, ob der Präsenzunterricht vor Ort oder als Fernunterricht organisiert wird, gelten die Absenzenreglemente der jeweiligen Schulstandorte. Wenn der Unterricht wieder im Schulhaus stattfindet, besteht im Rahmen der Schulpflicht auch wieder die Pflicht, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Wenn die Präsenz durch die Lernenden oder die Erziehungsberechtigten verweigert wird, soll die Schulleitung die Betroffenen zu einem klärenden Gespräch einladen. In solchen Fällen ist mit Umsicht vorzugehen und auf vorschnelle Disziplinarverfahren zu verzichten. Bei Unklarheiten wenden sich die Schulleitungen bzw. Schulräte an die Hauptabteilung Mittelschulen, um weitere Massnahmen zu besprechen. Es wird empfohlen, auch die fachliche Einschätzung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte einzubeziehen.

5. Weitere Themen

5.1. Öffentlicher Verkehr

Es sind die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten. Es empfiehlt sich, soweit möglich zu Fuss oder mit dem Fahrrad/Roller zur Schule zu kommen.

5.2. Monitoring

Der Kantonale Krisenstab installiert ein spezielles Monitoring betreffend Selbstquarantäne und Fallzahlen, die wöchentlich durch die Schulleitungen übermittelt werden.

5.3. BRAVO und Schulpsychologischer Dienst

Bei der Wiederöffnung der Schulen ist unter anderem auf Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen ein spezielles Augenmerk zu richten. Beratungen jeglicher Art werden weiterhin via Telefongespräch oder Videokonferenz geführt. Dringliche Abklärungen können unter Einhaltung der Hygiene-, Distanz- und Schutzmassnahmen auch vor Ort stattfinden.

5.4. Verpflegung, Kantinen, Mensen

Auch in Verpflegungsstätten der Schule (wie Mensen, Kantinen oder Cafeterias) sind die Abstandsregeln bei allen Aktivitäten einzuhalten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse). Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden. Externe Gäste werden nicht bewirtet und sollen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.

Bei der Mahlzeitausgabe für die Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen folgende Massnahmen eingehalten werden:

- keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung
 - möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
 - Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben)
-

5.5. Externe Personen

Die Hauswarte müssen Lieferanten, Handwerker und weitere externe Personen auf die vor Ort geltenden Schutz- und Organisationsmassnahmen hinweisen.

Die Schuladministration muss externe Personen wie z.B. Expertinnen und Experten oder Referentinnen und Referenten auf die vor Ort geltenden Schutz- und Organisationsmassnahmen hinweisen.

5.6. Schuljahr 2020/21

Die Grundprinzipien des Bundes für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, wie zum Beispiel die Abstandsregel und das Richtmass von 4 m² pro Person, verändern die Schulorganisation auf der Sekundarstufe II einschneidend. Gemäss aktuellem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben auch für das nächste Schuljahr gelten werden. Dies erfordert eine sorgfältige Vorbereitung des Schuljahres 2020/21, damit der Bildungsauftrag der Schulen erfüllt werden kann. Neue Unterrichtsformen und Prüfungsformen sowie entsprechende organisatorische Massnahmen müssen erarbeitet werden, damit Lehrplan und Stundentafel (Unterrichtsverpflichtung für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen) eingehalten werden können.

Folgende Modelle werden geprüft:

Modell 1 «Präsenzunterricht VOLL»

Modell 1 bedeutet die Rückkehr zum Normalunterricht und könnte umgesetzt werden, falls die

- BAG Massnahmen entsprechend angepasst werden (keine 2-Meter-Abstandsregel).
- Schutzmaskenpflicht für alle eingeführt wird (sofern der Schutz damit sichergestellt ist).

Modell 2 «Präsenzunterricht mit Halbklassen»

Modell 2 geht von einer Reduktion der anwesenden Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Lerngruppe aus. Massgebend ist das Richtmass von 4 m². Hauptfragen, die sich stellen, sind:

- Wie wird der Bildungsauftrag ausserhalb der Präsenzzeit erfüllt?
- Wie können Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern in Pausen und bei Zimmerwechseln oder dem Ein- und Auslass vor und nach dem Unterricht vermieden werden?

Modell 3 «Verantwortungsbewusste Mischung von Präsenz- und Fernunterricht»

Modell 3 entspricht einer Weiterentwicklung der Organisation der letzten Schulwochen im Schuljahr 2019/20:

- Präsenzunterricht soll auf eine Individualisierung zielen (Förderung für schwächere und stärkere Lernende).
- Präsenzunterricht soll dort eingesetzt werden, wo der Fernunterricht an deutliche Grenzen stösst (z.B. Praktika, Werkunterricht, Sport).
- Projektpräsentationen und Prüfungen vor Ort sollen ermöglicht werden.

Modell 4 «Kombi-Modelle»

Modell 4 betrachtet Kombinationen der Modelle 2 und 3. Denkbar sind:

- Präsenzunterricht in Abhängigkeit der Jahrgangsstufen/Klassen
- Fernunterricht plus individueller Präsenzunterricht bis hin zu Vollklassenunterricht
- Pro Fach alle 2 Wochen Blockunterricht, Rest Fernunterricht
- Flipped Classroom: Theorievermittlung im Fernunterricht (Einzelarbeit) und Übungen bzw. Diskussion im Präsenzunterricht

5.7. Zusatzdokumente/Quellen

- «COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung» des Bundesamts für Gesundheit
- Flyer «So schützen wir uns»
- Meldeformular kantonsärztlicher Dienst
- Umsetzung Sicherheits- und Organisationskonzept Sek II (BUD/BKSD)
- Merkblatt für Unterricht an Musikschulen
- Merkblatt Sportunterricht (in Bearbeitung)